

Netzanschlussvertrag

zwischen der

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
im Folgenden "ÜNB" genannt

und



im Folgenden "Netzkunde" genannt,

beide gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet,

über den Anschluss der Anlagen des Netzkunden
an das Netz des Übertragungsnetzbetreibers.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand.....	3
§ 2 Regelungen zum Netzanschluss	3
§ 3 Neuanschluss und Anschlussänderung.....	4
§ 4 Messung	4
§ 5 Betriebsführung.....	4
§ 6 Grundstücksbenutzung	5
§ 7 Störung und Unterbrechung	5
§ 8 Verantwortung und Haftung.....	5
§ 9 Vertraulichkeit	6
§ 10 Laufzeit und Kündigung	6
§ 11 Schlussbestimmungen.....	7
Anlage 1 Spezifikation des Netzanschlusses.....	8
Anlage 2 Netzanschlussregeln.....	13
Anlage 3 Regelungen zur Betriebsführung	14
Anlage 4 Text des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung.....	17
Anlage 5 Regelungen für Erstanschlüsse	19

Präambel

Grundlage des vorliegenden Netzanschlussvertrages ist das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (EnWG¹) und die hierauf beruhenden Verordnungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die technische Anbindung der elektrischen Anlagen des Netzkunden an das Netz des ÜNB und die zum Zwecke der Entnahme bzw. Einspeisung von Strom zur Verfügung gestellte Netzanschlusskapazität sowie die sich aus dem Anschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Belieferung des Netzkunden mit Strom und die Nutzung des Netzes des ÜNB zum Bezug bzw. zur Einspeisung von Strom durch den Netzkunden sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Vor der Aufnahme von Stromlieferungen ist rechtzeitig neben diesem Netzanschlussvertrag ein gesonderter Netznutzungsvertrag zu schließen.

§ 2 Regelungen zum Netzanschluss

- (1) Dem Netzkunden wird an den in **Anlage 1** genannten Netzanschlussknoten und in dem dort genannten Umfang Netzanschlusskapazität bereitgestellt. **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Bereitstellung erfolgt als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz zu den in **Anlage 1** genannten Festlegungen und Bedingungen.

Darüber hinaus sind in **Anlage 1** die Eigentumsgrenzen und Verantwortungsbereiche festgelegt sowie Regelungen über Blindleistung, Sternpunktbehandlung und Spezialregelungen für große Erzeugungsanlagen enthalten. Die Vertragsparteien erkennen die im Schaltbild, **Anlage 1** enthaltenen Eigentumszuordnungen als verbindlich an.

Im Rahmen von Erneuerungs-, Netzstruktur- oder Ausbaumaßnahmen kann jeder Vertragspartner den in seinem Eigentum befindlichen Anlagenumfang ändern.

- (2) Der Netzkunde muss sicherstellen, dass die in **Anlage 1** festgelegten Werte, soweit in seinem Einflussbereich liegend, eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Netzanschlusskapazitäten und Leistungsfaktoren.
- (3) Sollten im Fall einer Störung für den Netzkunden über die in **Anlage 1** vereinbarten Netzanschlusskapazitäten hinaus zusätzliche Netzanschlusskapazitäten erforderlich sein, wird der ÜNB die Inanspruchnahme ungesicherter Netzanschlusskapazität durch den Netzkunden unter Beurteilung der allgemeinen Netzsituation prüfen und - vorbehaltlich des Ergebnisses dieser Prüfung - die Nutzung zeitlich begrenzt gestatten.

¹ Vollzitat: "Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Artikel 311 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"

- (4) Die von den Vertragspartnern für den Netzanschluss zu beachtenden "Netzanschlussregeln" des ÜNB in der jeweils geltenden Fassung sind als technische Mindestanforderungen Bestandteil dieses Vertrages. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden "Netzanschlussregeln" sind diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt. Ändert der ÜNB die "Netzanschlussregeln" nach Vertragsabschluss, wird der ÜNB den Netzkunden rechtzeitig darüber unterrichten; Änderungen werden unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Vertragspartner umgesetzt. Sollten Bestimmungen der "Netzanschlussregeln" von Vorschriften dieses Vertrages abweichen, haben die Vorschriften dieses Vertrages Vorrang.

§ 3 Neuanschluss und Anschlussänderung

- (1) Entfällt
- (2) Sind aus Sicht eines oder beider Vertragspartner(s) eine Erweiterung, der Rückbau oder sonstige technische Änderungen des Netzanschlusses erforderlich, werden sich die Vertragspartner über notwendige Einzelheiten der Umsetzung verständigen und eine entsprechende Vereinbarung treffen.
- (3) Sofern keine abweichenden gesetzlichen Regelungen gelten, trägt der Netzkunde unabhängig von den Eigentumsverhältnissen im Falle eines Neuanschlusses oder bei Änderung der Anschlussanlagen sämtliche von ihm verursachten Kosten. Änderungen in diesem Sinne sind auch Änderungen an der Kundenanlage bzw. der dort angeschlossenen Betriebsmittel, die zu einem geänderten elektrischen Klemmenverhalten am Netzanschlussknoten führen.
- (4) Sofern keine abweichenden gesetzlichen Regelungen gelten, trägt der Netzkunde bei Ausbaumaßnahmen im Netz des ÜNB, die der Netzkunde verursacht, oder bei Erhöhung der Netzanschlusskapazität die Kosten im vorgelagerten Netz.

§ 4 Messung

Die Messung ist im Netznutzungsvertrag geregelt. Die Eigentumsverhältnisse der Messung sind in **Anlage 1** dieses Netzanschlussvertrages vereinbart.

§ 5 Betriebsführung

- (1) Für den Betrieb des Netzanschlusses werden zwischen den Vertragspartnern Regelungen zur Betriebsführung festgelegt, die als **Anlage 3** Bestandteil dieses Vertrages sind.
- (2) Die in **Anlage 1** (Schaltbilder) beschriebene Schalthöhe des ÜNB ist jederzeit sicherzustellen. Kommt der Netzkunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist der ÜNB berechtigt, den Anschluss vom Netz zu trennen.
- (3) Sollten sich die Grundsätze der Betriebsführung nach Vertragsabschluss ändern, werden sich die Vertragspartner rechtzeitig gegenseitig informieren und **Anlage 3** entsprechend modifizieren.

§ 6 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Vertragspartner gewähren wechselseitig ihren Mitarbeitern oder ausgewiesenen Beauftragten, soweit betrieblich erforderlich, den Zutritt und die Zufahrt zu den Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten an den in **Anlage 1** genannten Netzanschlussknoten. Die Vertragspartner gestatten auf diesen Grundstücken und in den dazugehörigen Gebäuden den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der zum Anschluss gehörenden Anlagen des anderen Vertragspartners.
- (2) Die Vertragspartner haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen des anderen Vertragspartners gefährden oder beeinträchtigen.
- (3) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, seine auf dem Grundstück des anderen Vertragspartners befindlichen Anlagen auch zur Versorgung Dritter zu nutzen.

§ 7 Störung und Unterbrechung

- (1) Der Betrieb des Netzanschlusses und die Bereitstellung von Netzanschlusskapazität dürfen an den Netzanschlussknoten dann eingestellt, eingeschränkt oder unterbrochen werden, wenn
 - die Vertragspartner an der Bereitstellung von Netzanschlusskapazität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert sind, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
 - eine Gefahr für die Netz- oder Versorgungssicherheit droht,
 - dies zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken erforderlich ist,
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen besteht oder
 - vom Netz des Netzkunden unzulässige Rückwirkungen auf das Netz des ÜNB ausgehen.
- (2) Soweit die Betriebsverhältnisse es gestatten, informieren sich die Vertragspartner rechtzeitig und in geeigneter Weise über den Zeitpunkt und die voraussichtliche Dauer der Einstellung oder Unterbrechung. Planbare Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, die Auswirkungen auf das Netz des Vertragspartners haben, werden mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung angekündigt und zeitlich so abgestimmt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen des Netzanschlusses möglichst unterbleiben. Sofern möglich und erforderlich, wirken die Vertragspartner bei der Behebung von Fehlern und Störungen zusammen.

§ 8 Verantwortung und Haftung

- (1) Jeder Vertragspartner trägt die Verantwortung für alle Anlagenteile, die in seinem Eigentum stehen, sowie für alle Schalthandlungen, die er im Rahmen des Schaltbetriebes selbst ausführt oder veranlasst. In letzterem Fall gilt dies unabhängig davon, in wessen Eigentum sich die Schaltgeräte befinden.
- (2) Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unter-

brechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, entsprechend des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung) vom 01.11.2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Bemessung der Haftungsgrenze ist die Anzahl der aus dem Netz versorgten Abnehmer maßgebend. Der Text von § 18 Niederspannungsanschlussverordnung ist aus **Anlage 4** ersichtlich. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die vorliegende Haftungsregelung einvernehmlich angepasst.

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haften die Vertragspartner dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Im Übrigen haften die Vertragspartner bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

§ 9 Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner in Durchführung dieses Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen geheim zu halten und nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Vertragspartner diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichten.
- (2) Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit solche Informationen
 - bei Übermittlung allgemein bekannt oder zugänglich waren oder
 - nachträglich ohne Verschulden eines Vertragspartners allgemein bekannt oder zugänglich geworden sind oder
 - aufgrund geltenden Rechts an Behörden und Gerichte weiterzugeben sind.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Netzanschlussvertrag tritt mit Unterschrift in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragsparteien können den Vertrag ordentlich kündigen. Der Netznutzer mit einer Frist von drei Monaten, der ÜNB mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende.
- (3) Im Übrigen kann der Vertrag von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich dem mit dem Vertrag verfolgten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (3) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander erörtern und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.
- (4) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Für die Übertragung dieses Vertrages auf eine verbundene Gesellschaft im Sinne §§ 15 ff AktG gilt die Zustimmung als erteilt.
- (5) Gerichtsstand ist der Sitz des beklagten Unternehmens.
- (6) Der bislang geltende Netzanschlußvertrag vom [•] inkl. aller Nachträge verliert mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung seine Gültigkeit.

Bayreuth, _____. _____. 201X

TenneT TSO GmbH

[•], _____. _____. 201X

[•]